

Eingangsstempel

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre

gem. dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldG)

Familiename(n) / akad. Grade, Vorname(n)	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Auskunfts-/Übermittlungssperren ohne erforderliche Begründung:

1	An Adressbuchverlage dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 32 Abs. 3 ThürMeldG).															
2	Wenn ich ein Altersjubiläum (z. B. 70. Geburtstag) begehe, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 32 Abs. 2 ThürMeldG).															
3	Wenn wir ein Ehejubiläum (z. B. Goldene Hochzeit) begehen, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 32 Abs. 2 ThürMeldG).															
4	Da ich nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 29 Abs. 2 ThürMeldG, dass meine Daten nicht an die Religionsgemeinschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder: <table border="1"><thead><tr><th>Familiename</th><th>Vorname(n)</th><th>Geburtsdatum</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Familiename	Vorname(n)	Geburtsdatum												
Familiename	Vorname(n)	Geburtsdatum														
5	Keine Weitergabe meiner Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (§ 32 Abs. 1 ThürMeldG).															

Amtliche Vermerke Entgegengenommen:	Datum, Unterschrift des Erklärenden
Ort, Datum	Unterschrift des Ehegatten – für Antrag Nr. 3
	Eine Ausfertigung dieses Antrages habe ich erhalten.

Stempel, Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

zu Antrag 1:

Das Meldegesetz erlaubt in § 32 Abs. 3 eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag ankreuzen.

zu Anträgen 2 und 3:

Begehren Mitglieder parlamentarischer Gebietskörperschaften bzw. Presse oder Rundfunk eine Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie – durch Ankreuzen der Anträge 2 und/oder 3 – von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 70. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider** Ehegatten erforderlich.

zu Antrag 4:

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 29 Abs. 2 Satz 3 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 4 angekreuzt wird.

zu Antrag 5:

Das Meldegesetz sieht in § 32 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien und Wählergruppen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und der Anschrift von Wählern erteilen darf. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Bitte senden Sie den unterschriebenen Antrag an: